

## **Satzung zur 2. Änderung der Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Spiekeroog (Kurbeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S.589) , § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18 Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), und § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S.22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S.589), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 13.12.2018 für die Gemeinde Spiekeroog beschlossen:

### **§ 1 In der Überschrift wird geändert:**

wird das Wort „Kurbeitrages“ in „Gästebeitrages“ und „Kurbeitragssatzung“ in „Gästebeitragssatzung“ geändert.

### **§ 2 Im § 1 Abs. 1**

wird im Satz 2 nach „Verbesserung,“ das Wort „Betrieb,“ eingefügt sowie das Wort „Kurbeitrag“ durch das Wort „Gästebeitrag“ ersetzt. Im Satz 3 wird das Wort „Kurbeitrag“ durch das Wort Gästebeitrag ersetzt.

### **§ 3 Im § 1 Abs. 2**

lautet „ Absatz 1 Satz 1“ wie folgt „Absatz 1 Satz 2“ und der Passus „der Nordseebad Spiekeroog GmbH oder sonstiger“ wird durch das Wort „einem“ sowie das Wort „Kurbeitrages“ durch „Gästebeitrages“ ersetzt. Der Satz 2 wird gestrichen. Damit wird Satz 3 zu Satz 2. In diesem Satz wird im Punkt a „der Tourist-Information und“ nach dem Wort Betrieb eingefügt. Im Punkt b wird „Schwimmbades „Schwimmdock“ durch „Inselbad & Dünenspa ersetzt. Der Punkt c werden die Worte „sowie des Sport- und Animationsprogrammes“ ergänzt. Im Punkt d wird „den Seebadbetrieb“ durch „den Hauptbadestrand und Strandbadebetrieb“ ersetzt. Im Punkt e wird „sowie Kreativangebote“ ergänzt. Das Wort „und“ wird im Punkt i angefügt. Im Punkt j wird das Wort „Veranstaltungen“ durch „Kultur, Veranstaltungs- und Erlebnisangebote.“ ersetzt.

### **§ 3 Im § 1 Abs. 3**

wird das Wort „Kurbeitrag“ durch „Gästebeitrag“ ersetzt.

#### **§ 4 Im § 1 Abs. 4**

Satz 1 wird das Wort „Kurbeiträge“ durch das Wort „Gästebeiträge“ ersetzt.

#### **§ 5 Im § 2 Abs. 1**

werden die Worte Kurbeitragspflichtige durch Gästebeitragspflichtige sowie „Niedersächsisches Meldegesetz“ durch „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

#### **§ 5 Der § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

Der Gästebeitrag wird in Gästebeitrag mit taggenauer Berechnung und einen Jahrgästebeitrag unterschieden.

#### **§ 6 Im § 3 Abs. 1**

Satz 1 wird „Kurbeitragspflicht“ durch „Gästebeitragspflicht mit Abrechnung nach Übernachtungen“ ersetzt. Im Satz 2 wird „Tageskurbeitrag“ durch „Tagesgast“ ersetzt.

#### **§ 7 Im § 3 Abs. 2**

wird das Wort „Jahreskurbeitrag“ durch „Jahrgästebeitrag“ ersetzt sowie hinter dem Wort „Beitragsschuld“ der folgende Passus „mit Antrag gemäß § 5 Abs. 3 und für die Folgejahre“ eingefügt.

#### **§ 8 Dem § 3 wird der neue Absatz 3**

mit folgendem Wortlaut:

„<sup>1</sup>Des Weiteren entsteht die Beitragspflicht und Beitragsschuld des Jahrgästebeitrages für Eigentümer oder dinglich Berechtigte von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet, die ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne des § 2 Abs.1 der Satzung haben (sogenannte Zweitwohnungsbesitzer), unabhängig von der Aufenthaltsdauer, mit der Rechtsbegründung des Eigentums oder des dinglichen Rechtes und für Folgejahre mit Beginn des Kalenderjahres. <sup>2</sup>Auf Antrag des Verpflichteten und zu dessen Beitragsschuld werden dessen Familienmitglieder im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 1 Punkt b. wie Eigentümer oder dinglich Berechtigte behandelt. <sup>3</sup>Wechsel der Eigentümer oder die dinglich Berechtigten einer Wohneinheit im Erhebungsgebiet unterjährig so regelt § 5 Abs. 4 die Beitragsbemessung beider Parteien.“ Angefügt.

#### **§ 9 Im § 4 Abs. 1**

Im Satz 1 wird die Nummerierung „1.“, „2.“, „3.“, „4.“, „5.“ durch „a.“, „b.“, „c.“, „d.“, „e.“, das Wort „Kurbeitrag durch das Wort „Gästebeitrag“ ersetzt. Im Punkt „b.“ wird „und einen Tätigkeitsnachweis vorlegen,“ angefügt. Im Punkt „c.“ wird „Minderung der Erwerbstätigkeit“ durch „Grad der Behinderung“ ersetzt. Dem „Begleitperson“ im Punkt „d.“ wird „die erste“ vorangestellt.

#### **§ 10 Im § 4 Abs. 1**

wird das Wort „Kurbeitrag“ durch „Gästebeitrag“ ersetzt und der Satz 2 mit folgendem Wortlaut: „Soziale Härte ist durch die Vorlage eines Wohngeldbescheids, einer Bescheinigung zur Sicherung des Lebensunterhalts, einer Bescheinigung der Grundsicherung oder eines Sozialhilfebescheids nachzuweisen.“ Angefügt.

#### **§11 Der § 4 Abs. 3**

wird Absatz 4, das Worte „Kurbeitrag sind“ wird durch „Gästebeitrag sind der Erhebungsstelle“ in Satz 1 ersetzt. Im Satz 2 wird „Kurbeitrag“ durch „Gästebeitrag und Passus „wird als Ordnungswidrigkeit (siehe unten § 10) geahndet“ durch „ist eine Ordnungswidrigkeit“ ersetzt.

#### **§ 12 Der § 4 Abs. 4**

wird Absatz 5 und der Passus „Nr. 2“ wird durch „Punkt b“ ersetzt.

#### **§ 13 Der § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt**

„Vom Jahresgästebeitrag im Sinne § 3 Abs. 3 ist befreit, wer an Eide satt erklärt, dass er im Kalenderjahr das Erhebungsgebiet nicht betreten hat. Diese Erklärung ist bis zum 31.01. des Folgejahres ab zugegeben“

#### **§ 14 Im § 5 Abs. 1**

Satz 1 wird „Kurbeitrag“ durch „Gästebeitrag“ und „Hauptkurbeitragszeit“ in „Hauptgästebeitragszeit“ sowie „Nebenkurbeitragszeit“ in „Nebengästebeitragszeit“ geändert. Die Beiträge ändern sich von „3,30 Euro“ auf „3,60 Euro“, „1,20 Euro“ auf „1,30 Euro“, „1,40 Euro“ auf „1,50 Euro“ und „0,50 Euro“ auf „0,55 Euro“. Es werden die Sätze 5 und 6 in folgendem Wortlaut: „Ein gästebeitragspflichtiges Kind im Sinne dieser Satzung ist zwischen 6 und 14 Jahre alt. Als Erwachsene im Sinne dieser Satzung gelten Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (15 Jahre).“ angefügt.

#### **§ 15 Im § 5 Abs. 2**

wird „Hauptkurbeitragszeit“ zu „Hauptgästebeitragszeit“ und „Nebenkurbeitragszeit“ zu „Nebengästebeitragszeit“ geändert.

#### **§ 16 Im § 5 Abs. 3**

werden im Satz 1 die Worte „Kurbeitragspflichtige“ in Gästebeitragspflichtige, „Kurbeitrages“ in „Gästebeitrages“, „Jahreskurbeitrag“ in „Jahresgästebeitrag“, „Jahreskurkarten“ in „Jahresgästekarten“ und „Kurkarteninhabers“ in Gästekarteninhabers geändert. Der Passus „(ausgenommen der unter § 5 (4) genannten Personen) wird gestrichen. Im Satz 3 werden die Worte „Jahreskurbeitrag“ durch Jahresgästebeitrag“ und „Hauptkurbeitragszeit“ in

Jahresgästebeitragszeit“ sowie „(1) in „Abs. 1“ geändert. Ein Satz 4 mit den folgenden Wortlaut: „Eine Anrechnung von im laufenden Jahr bereits entrichteten Gästebeiträgen auf eine Jahresgästekarte ist ausgeschlossen.“ Wird angefügt.

#### **§ 17 In § 5 Abs. 4**

wird Anstrich „a)“ mit seinen ganzen Wortlaut ersatzlos gestrichen. Die Bezeichnung „b)“ wird gestrichen. Die Worte „der Besitzer“ werden durch „der dinglich Berechtigte“, „Besitzer / Eigentümer“ durch „Eigentümer oder dinglich Berechtigter“, „Jahreskurbeitrages“ durch „Gästebeitrages“ sowie 2Besitzerwechsel“ durch „dinglich Berechtigten-Wechsel“ geändert.

#### **§ 18 In § 6 Abs.1**

wird „Kurbeitrag“ durch „Gästebeitrag“ sowie „Hauptkurbeitragszeit“ in „Hauptgästebeitragszeit und „Nebenkurbeitragszeit“ in „Nebengästebeitragszeit“ geändert. Die Beträge ändern sich von „1,20 Euro“ auf „1,50 Euro“ und „0,50 Euro“ auf „0,55 Euro“. Die Anstriche „1.“, „2.“ Und „3.“ Werden „a.“, „b.“ und „c.“. Der Wortlaut „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ wird in „Grad der Behinderung“ geändert.

#### **§ 19 Im § 6 Abs. 2**

wird nach „Berechtigten“ die Worte „bei der Erhebungsstelle“ eingefügt.

#### **§ 20 Im § 6 Abs. 3**

Satz 1 erfolgt die Änderung der Auszählung „Nr. 1 und 2“ in „Punkt a und b“.

#### **§ 21 Im § 7 Absatz 1**

wird „Kurbeitrag“ durch „Gästebeitrag“, „Kurbeitragspflichtigen“ durch „Gästebeitragspflichtigen“, „Kurbeitragspflichtige“ durch „Gästebeitragspflichtige“ und „Kurbeitragserhebung“ durch „Gästebeitragshebung“ sowie „Stelle“ durch „Stellen“ und „Erhebungsstelle“ durch „Erhebungsstellen“

#### **§ 22 Im § 7 Absatz 3**

wird „Jahreskurbeitrag“ durch die Worte „Jahresgästebeitrag nach § 3 Abs. 3“ ersetzt.

#### **§ 23 Im § 7 Absatz 4**

wird „Kurbeitrags“ durch die Worte „Gästebeitrags“ sowie „Kurkarte“ durch „Gästekarte“ ersetzt.

#### **§ 24 Im § 7 Absatz 5**

wird „Jahreskurkarten“ durch „Jahresgästekarten“ ersetzt. Sowie der Satz 4 wird neu gefasst: „Die Verlängerung erfolgt automatisch nach Begleichung der Beitragsschuld.“

#### **§ 25 Im § 7 Absatz 6**

werden die Worte „Kurkarte“ durch „Gästekarte“ sowie „Kurkartenkontrollen“ durch „Gästekartenkontrollen“ ersetzt.

#### **§ 26 Im § 7 Absatz 7**

werden die Worte „Kurkarte“ durch „Gästekarte“, „Ersatzkurkarte“ durch „Ersatzgästekarte“, „Kurbeitrag“ durch „Gästebeitrag“ und „Kurbeitragspflichtigen“ durch „Gästebeitragspflichtigen“ sowie „Jahreskurbeitrages“ durch „Jahresgästebeitrages“ ersetzt.

#### **§ 27 Im § 7 Absatz 8**

wird das Wort „Kurbeiträge“ durch „Gästebeiträge“ ersetzt. Im Satz 2 wird „Kurbeitrag“ durch „Gästebeitrag“ und „beauftragte Nordseebad Spiekeroog GmbH ist“ durch „beauftragten sind“ sowie „Kurbeitragsforderungen“ durch „Gästebeitragsforderungen“ ersetzt.

#### **§ 28 Im § 8 Absatz 1**

erfolgt der Ersatz der Worte „Nordseebad Spiekeroog GmbH“ durch „den Gästebeitrag einziehenden Stelle“ und „um den Kurbeitrag“ durch „und den Gästebeitrag“ sowie „Kurbeitrag“ durch „Gästebeitrag“.

#### **§ 29 Im § 8 Absatz 2**

wird das Wort „Kurbeitrag“ durch „Gästebeitrag“

#### **§ 30 Im § 8 Absatz 3**

wird „Gemeindegebiet“ durch das Wort „Erhebungsgebiet“ ersetzt.

#### **§ 31 Im § 9**

Ändert sich die Überschrift von „Kurbeiträgen“ in „Gästebeiträgen“ sowie „Kurbeiträge“ in „Gästebeiträge“. Ein Satz 2 mit folgendem Wortlaut wird angefügt „Dies gilt nicht für den Jahresgästebeitrag“.

#### **§ 32 Im § 11**

wird die Überschrift nach „Aufgaben,“ durch „Übergangsregeln,“ ergänzt.

#### **§ 33 Im § 11 Abs. 1**

Werden die Worte „Kurbeitrag“ durch „Gästebeitrag“ ersetzt.

#### **§ 34 Der § 11 Abs. 2**

wird Absatz 4. Die Absätze 2 und 3 werden neu eingeführt, mit folgendem Wortlaut:

- (1) Jahrgästebeitragspflichtige nach § 5 Abs. 4 Satz 1 der Satzung vom 01.01.2014 werden automatisch Jahrgästebeitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 Satz 3 nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung. Der Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 kann einmalig bis 30.09.2019 automatisch übergegangene Jahresbeitragspflichtige im Sinne § 3 Abs. 3 Satz 3 im Sinne § 4 Abs. 5 Beitragsfrei stellen für das Jahr 2019 und für die Folgejahre abmelden.
- (2) Die Gästebeiträge in § 5 Abs.1 und § 6 Abs. 1 nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung gelten ab 15.03.2019. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Gästebeiträge der Satzung vom 01.01.2014.

### **§ 35 Inkrafttreten.**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.